Political and Economic Education Association e.V. (PECA)
Eckenheimer Landstraße 67 · 60318 Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main · VR 17368

Vermittlungsvereinbarung für Vorlesende

Lesefunke · Eine Initiative zur frühkindlichen Sprachförderung von peca e.V.

zwischen der Political and Economic Education Association e.V. (PECA), Eckenheimer Landstraße 67, 60318 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand (im Folgenden peca e.V.), und

Vor- und Nachname	Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

E-Mail	Telefon

Bei Minderjährigen: Name der Sorgeberechtigten	Telefon, E-Mail der Sorgeberechtigten

(im Folgenden vorlesende Person).

1 Gegenstand

(1) peca e.V. vermittelt über die Initiative Lesefunke ehrenamtliche Vorlesende an Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich diese Vermittlung.

(2) peca e.V. führt selbst keine Vorlesestunden durch. Einen Anspruch auf Vermittlung oder auf einen bestimmten Einsatz begründet diese Vereinbarung nicht.

2 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die vorlesende Person wird freiwillig, unentgeltlich und im Gemeinwohlinteresse tätig. Ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit peca e.V. entsteht nicht. Auslagen werden nur erstattet, wenn peca e.V. dies vorher in Textform zugesagt hat.

(2) Die Tätigkeit setzt keine Mitgliedschaft in peca e.V. voraus und begründet keine. Ist die vorlesende Person Mitglied von peca e.V., wird sie als Vorlesende nicht in Ausübung ihrer Mitgliedschaft tätig.

(3) Ob, wann und wie oft sie vorliest, stimmt die vorlesende Person mit der Einrichtung ab. Sie kann ihre Tätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden und teilt dies der Einrichtung und Lesefunke möglichst frühzeitig mit.

3 Tätigkeit in der Einrichtung

(1) Die vorlesende Person wird in den Räumen der Einrichtung, unter deren Aufsicht und nach deren Hausregeln tätig. Während des Einsatzes folgt sie den Weisungen des Personals der Einrichtung.

(2) Die Aufsichtspflicht über die Kinder liegt bei der Einrichtung. Die vorlesende Person übernimmt sie nicht.

(3) Ist die vorlesende Person nach 1970 geboren, weist sie ihren Masernschutz vor dem ersten Einsatz gegenüber der Leitung der Einrichtung nach. Sie legt den Nachweis direkt vor oder stellt ihn über die Lesefunke-Plattform bereit. Dort kann die Einrichtung ihn einsehen, aber nicht herunterladen. peca e.V. sieht ihn nicht ein.

(4) Beim ersten Termin ist eine Person des Personals der Einrichtung dabei.

(5) Ist die vorlesende Person minderjährig, halten Personen aus dem Lesefunke-Team keinen privaten Kontakt zu ihr; Absprachen laufen über die Lesefunke-Koordination und die Ansprechperson der Einrichtung. Bei einem Unfall oder einem belastenden Vorfall werden neben ihr auch ihre Sorgeberechtigten informiert. Gibt sie einen Hinweis auf eine Gefährdung, wird sie danach entlastet und nicht in weitere Gespräche, Elterngespräche oder Fallbesprechungen einbezogen.

4 Voraussetzungen der Vermittlung

(1) Vermittelt wird nur, wer das Auswahlgespräch geführt, das Kinderschutzkonzept gelesen und die Selbstverpflichtung nach Anlage 1 unterschrieben hat. Vor der ersten Vorlesestunde legt die Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vor. Das Führungszeugnis wird auf der Lesefunke-Plattform hochgeladen und dort von Lesefunke eingesehen. Mit Einwilligung kann die Einrichtung es danach ebenfalls einsehen, aber nicht herunterladen. Lesefunke sieht es erst nach dem erfolgreichen Kennenlernen in der Einrichtung ein. Bis dahin bleibt die Datei ungeöffnet. Nimmt die Person die Tätigkeit nicht auf, wird sie gelöscht, spätestens drei Monate nach dem Ausstellungsdatum, wenn bis dahin keine Vorlesestunde stattgefunden hat. Die Datei wird gelöscht, sobald die Einrichtung das Zeugnis als bearbeitet markiert hat, spätestens 30 Tage nach der Einsicht durch Lesefunke, ohne Einwilligung unmittelbar nach dieser Einsicht. Das Führungszeugnis darf bei der ersten Vorlesestunde nicht älter als drei Monate sein und wird alle fünf Jahre erneut vorgelegt. Ist es bei der ersten Vorlesestunde älter, legt die Person ein neues vor.

(2) Die vorlesende Person teilt peca e.V. unverzüglich mit, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet oder sie wegen einer solchen Straftat verurteilt wird.

(3) peca e.V. kann die Vermittlung jederzeit aussetzen oder beenden. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder bei begründeten Zweifeln an der Eignung. Bei einem Verdacht gilt Abschnitt 8.3 des Kinderschutzkonzepts.

5 Kinderschutz

(1) Das Kinderschutzkonzept von Lesefunke in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Es ist auf der Lesefunke-Plattform einsehbar. Über Änderungen wird die vorlesende Person informiert.

(2) Die vorlesende Person hält den Verhaltenskodex ein und gibt Hinweise auf eine mögliche Gefährdung nach Anlage 2 des Kinderschutzkonzepts weiter.

(3) Über persönliche Angelegenheiten der Kinder, ihrer Familien und der Einrichtung bewahrt sie Stillschweigen, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit. Die Weitergabe von Hinweisen nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

6 Haftung

(1) peca e.V. steht nicht für das Verhalten der Einrichtungen, ihres Personals, der Kinder, ihrer Sorgeberechtigten oder anderer Vorlesender ein.

(2) Im Übrigen haftet peca e.V. gegenüber der vorlesenden Person nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung dieser Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die vorlesende Person vertrauen darf, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Begrenzungen nach Absatz 2 gelten auch zugunsten der Organe, Mitglieder und Beauftragten von peca e.V.

(4) Für Schäden, die die vorlesende Person Dritten zufügt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften selbst. Wird peca e.V. wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der vorlesenden Person von Dritten in Anspruch genommen, stellt sie peca e.V. von diesen Ansprüchen frei.

(5) Die Vorlesenden sind während ihrer Tätigkeit über die Vereinshaftpflicht- und die Gruppenunfallversicherung von peca e.V. versichert, jeweils nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. peca e.V. empfiehlt zusätzlich eine private Haftpflichtversicherung, die ehrenamtliche Tätigkeiten einschließt.

7 Datenschutz

peca e.V. verarbeitet die personenbezogenen Daten der vorlesenden Person nach den beigefügten Datenschutzhinweisen.

8 Laufzeit und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Seiten können sie jederzeit in Textform beenden.

(2) Die Vereinbarung kommt zustande, wenn peca e.V. sie nach dem Hochladen auf der Lesefunke-Plattform in Textform bestätigt.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

(4) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

☐ Ich habe das Kinderschutzkonzept von Lesefunke und die Datenschutzhinweise erhalten.

☐ Ich willige ein, dass die Einrichtung, an die ich vermittelt werde, mein Führungszeugnis nach der Einsicht durch Lesefunke auf der Plattform einsehen kann.

☐ Ich willige ausdrücklich ein, dass mein Masernnachweis, wenn ich ihn auf der Plattform hochlade, dort gespeichert und der Einrichtung zur Einsicht bereitgestellt wird.

Beide Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ohne sie kann ich die Nachweise der Einrichtung direkt vorlegen.

Ort, Datum	Unterschrift der vorlesenden Person

Ort, Datum	Bei Minderjährigen: Unterschrift aller Sorgeberechtigten (Vereinbarung und Einwilligungen)

Datenschutzhinweise für Vorlesende nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher

Political and Economic Education Association e.V. (PECA), Eckenheimer Landstraße 67, 60318 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, kontakt@lesefunke.org.

Welche Daten, wofür und auf welcher Grundlage

Daten	Zweck	Rechtsgrundlage
Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon, Verfügbarkeit, Einsätze	Vermittlung, Einsatzplanung, Kontakt	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Lebenslauf und die Angabe, wie die Person von Lesefunke erfahren hat	Prüfung der Bewerbung, Vermittlung	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Freiwillige Angaben: Vorstellungstext, Interessen, Foto	Vorstellung bei der Einrichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, Einwilligung
Bei Minderjährigen: Name und Kontakt der Sorgeberechtigten	Vertragsschluss, Einwilligungen, Information bei Unfall oder belastendem Vorfall, auch durch die Einrichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO, berechtigtes Interesse: Schutz der minderjährigen Person
Notizen aus dem Auswahlgespräch, darunter das Ergebnis in einem Satz	Prüfung der Eignung	Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO, berechtigtes Interesse: Schutz der Kinder
Name, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und ob eine einschlägige Verurteilung vorliegt. Die hochgeladene Datei wird nach Abschnitt 4 Absatz 1 der Vereinbarung gelöscht.	Prüfung der Eignung	Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 10 DSGVO in Verbindung mit § 30a Abs. 3 BZRG und § 72a Abs. 5 SGB VIII
Unterschriebene Selbstverpflichtung und Vermittlungsvereinbarung, Bestätigung des Online-Kurses zum Kinderschutz mit Datum	Nachweis der Verpflichtung auf den Verhaltenskodex, des Vertragsschlusses und der Vorbereitung	Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO, berechtigtes Interesse: Schutz der Kinder
Einsicht der Einrichtung in das Führungszeugnis auf der Plattform	Nachweis der Eignung gegenüber der Einrichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 10 DSGVO, Einwilligung, bei Personen unter 16 Jahren auch der Sorgeberechtigten (Art. 8 DSGVO)
Nachweis des Masernschutzes, wenn über die Plattform bereitgestellt	Bereitstellung zur Einsicht durch die Einrichtung nach § 20 Infektionsschutzgesetz	Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, ausdrückliche Einwilligung, bei Personen unter 16 Jahren auch der Sorgeberechtigten (Art. 8 DSGVO)
Angaben in einem Verdachtsfall nach Abschnitt 8 des Kinderschutzkonzepts	Schutz der Kinder, Klärung des Verdachts	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Die Angaben sind für die Vermittlung erforderlich. Ohne sie ist eine Vermittlung nicht möglich. Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die bis dahin erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

Empfänger

- die Einrichtung, an die vermittelt wird: Name, Kontaktdaten und Einsatztermine, bei Minderjährigen Name und Kontakt der Sorgeberechtigten, mit Einwilligung außerdem die Einsicht in das Führungszeugnis und den Masernnachweis auf der Plattform;
- der Betreiber der Lesefunke-Plattform als Auftragsverarbeiter, jeweils mit Auftragsverarbeitungsvertrag: Supabase, Inc. (Datenbank, Anmeldung und Dateispeicher, Serverstandort Frankfurt am Main), Vercel, Inc. (Hosting der Website) und Sendinblue SAS/Brevo, Paris (Versand automatischer E-Mails);
- Microsoft Ireland Operations Ltd., Dublin, Irland: Terminbuchung für das Auswahlgespräch (Microsoft Bookings), das Gespräch selbst (Microsoft Teams) und E-Mail (Microsoft 365);
- WhatsApp Ireland Ltd., Dublin, Irland: Nachrichten des Teams während der Bewerbung, nicht an Minderjährige;
- in einem Verdachtsfall, soweit erforderlich: die Einrichtung, die externe Fachberatung am Ort der Einrichtung, das zuständige Jugendamt oder die Polizei;

- in Länder außerhalb der EU: Zugriffe der Supabase, Inc. und der Vercel, Inc. aus den USA auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln; Microsoft und WhatsApp (Meta Platforms, Inc.) übermitteln Daten auch in die USA; Grundlage ist das EU-U.S. Data Privacy Framework (Art. 45 DSGVO); zur Entfernungsberechnung wird die Adresse (ohne Namen) an den Dienst Nominatim der OpenStreetMap Foundation im Vereinigten Königreich übermittelt, für das ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht.

Speicherdauer

- Notizen aus dem Auswahlgespräch werden gelöscht, wenn kein Einsatz zustande kommt.
- Die hochgeladene Datei des Führungszeugnisses wird gelöscht, sobald die Einrichtung das Zeugnis als bearbeitet markiert hat, spätestens 30 Tage nach der Einsicht durch Lesefunke, ohne Einwilligung unmittelbar nach dieser Einsicht.
- Der Masernnachweis wird gelöscht, sobald die Einrichtung ihn eingesehen hat, spätestens 30 Tage nach dem Hochladen.
- Die Angaben zum Führungszeugnis werden gelöscht, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, sonst spätestens drei Monate nach dem letzten Einsatz.
- Stamm- und Einsatzdaten werden wie folgt gelöscht: Adresse und Telefonnummer sofort mit dem Ende der Tätigkeit, Name, E-Mail-Adresse und Postleitzahl spätestens drei Jahre danach, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- Liegt das Führungszeugnis vor dem Kennenlernen in der Einrichtung bereits auf der Plattform, bleibt die Datei bis dahin ungeöffnet. Sie wird gelöscht, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, spätestens drei Monate nach dem Ausstellungsdatum, wenn bis dahin keine Vorlesestunde stattgefunden hat.
- Die unterschriebene Selbstverpflichtung und Vermittlungsvereinbarung werden bis drei Jahre nach dem Ende der Tätigkeit aufbewahrt, die Bestätigung des Online-Kurses wie Name und E-Mail-Adresse.
- Name und Kontakt der Sorgeberechtigten werden mit dem Ende der Tätigkeit gelöscht, wie Adresse und Telefonnummer.
- Meldungen über das Meldeformular gehen direkt an die Schutzbeauftragte Person und werden nicht auf der Plattform gespeichert.
- Unterlagen zu Verdachtsfällen werden nach Abschnitt 8.6 des Kinderschutzkonzepts aufbewahrt.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Recht, einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen. Sie können sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren, etwa bei der zuständigen Behörde in Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, datenschutz.hessen.de.